

Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Harsewinkel vom 23.01.1990 unter Berücksichtigung der

1. Änderungssatzung vom 12.12.1990
2. Änderungssatzung vom 08.05.1992
3. Änderungssatzung vom 01.01.1993
4. Änderungssatzung vom 09.02.1993
5. Änderungssatzung vom 30.09.1993
6. Änderungssatzung vom 26.12.1996
7. Änderungssatzung vom 29.01.1998
8. Änderungssatzung vom 27.05.1999
9. Änderungssatzung vom 19.12.2000
10. Änderungssatzung vom 12.12.2002
11. Änderungssatzung vom 11.12.2003
12. Änderungssatzung vom 16.12.2004
13. Änderungssatzung vom 28.12.2006
14. Änderungssatzung vom 20.12.2007
15. Änderungssatzung vom 15.12.2009
16. Änderungssatzung vom 20.12.2010
17. Änderungssatzung vom 15.12.2011
18. Änderungssatzung vom 10.12.2014
19. Änderungssatzung vom 16.12.2015
20. Änderungssatzung vom 15.12.2016
21. Änderungssatzung vom 14.12.2017
22. Änderungssatzung vom 14.12.2018

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenpflicht
- § 4 Bemessungsgrundlage
- § 5 Höhe der Benutzungsgebühren
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren
- § 7 Unterbrechung der Abfuhr
- § 8 Billigkeitsmaßnahmen
- § 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362), der §§ 2, 5 Abs. 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) und in Ausführung des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410, ber. durch BGBl. I S. 1501) hat der Rat der Stadt Harsewinkel in seiner Sitzung am 11.01.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1. Allgemeines

Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren aufgrund des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGVV NW 610) – KAG – in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Sinne des § 6 KAG decken.

§ 2. Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind

- a) die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere doch nur für den auf sie entfallenen Anteil der Gebührenschild.
- b) bei Entsorgungsgemeinschaften die Eigentümer, die sich durch Erklärung zur Zahlung der Gebühr verpflichtet haben.

§ 3. Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des folgenden Monats, in dem das Grundstück an die städt. Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.
2. Erhöhen oder vermindern sich die Anzahl der Behälter, die Größe des Behältervolumens oder die Abfuhrintervalle, so erhöht oder vermindert sich die Gebührenpflicht entsprechend vom 1. Des Monats an, der auf den Tag der erfolgten Umstellung folgt.
3. Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtlichen Mittel schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 4. Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung sind Anzahl und Behältervolumen in Litern der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter im Einzelfall gefüllt sind.
2. Bei Entsorgungsgemeinschaften nach der Abfallentsorgungssatzung gelten die zusammengeschlossenen Grundstücke als ein Grundstück im Sinne des Abs. 1.

§ 5. Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Der Gebührensatz beträgt für 1 Kalenderjahr bei 14-tägiger Abfuhr des Hausmülls für einen

a) 80-l-Behälter	122,00 €
b) 120-l-Behälter	171,00 €
c) 240-l-Behälter	316,00 €
d) 1.100-l-Behälter	1.572,00 €

- (2) Der Gebührensatz beträgt für 1 Kalenderjahr bei wöchentlicher Abfuhr des Hausmülls für einen

a) 1.100-l-Behälter	3.145,00 €
---------------------	------------

- (3) Der Gebührensatz beträgt für 1 Kalenderjahr bei vierwöchentlicher Abfuhr des Hausmülls für einen

a) 40-l-Behälter	41,00 €
b) 80-l-Behälter	65,00 €
c) 120-l-Behälter	90,00 €
d) 1.100-l-Behälter	789,00 €

- (4) Die Gebühr für einen Müllsack mit 70 l Fassungsvermögen beträgt 4,00 € (bisher 4,00 €).

- (5) Der Gebührensatz in EUR beträgt für 1 Kalenderjahr bei 14/7-tägiger Abfuhr der Komposttonne für einen

a) 40-l-Behälter	77,00 €
b) 80-l-Behälter	112,00 €
c) 120-l-Behälter	146,00 €
d) 240-l-Behälter	250,00 €

- (6) Die wöchentliche Abfuhr der Komposttonne von Mitte Mai bis einschließlich Mitte November eines Jahres ist in den Gebühren nach Abs. 5 enthalten.

§ 6. Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

1. Die zu Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres entstehenden Gebühren werden zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11 des betreffenden Kalenderjahres fällig. Die nicht zu Beginn eines Kalendervierteljahres entstehenden Gebühren werden zum jeweiligen Fälligkeitstermin im darauf folgenden Kalendervierteljahr fällig.

Die Gebühren für die innerhalb eines Kalenderjahres liegenden Vierteljahre werden – vorbehaltlich späterer Änderungen – zusammen in einem Heranziehungsbescheid festgesetzt; die Gebühren für noch nicht begonnene Vierteljahre gelten bis zum Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres als Vorausleistungen.

2. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 7. Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr in Folge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als ein Monat, so wie die Gebühr auf Mitteilung erlassen, und zwar für 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines Gebührenanteils vom Jahresbetrag.

§ 8. Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Abgabeordnung (AO 1977) vom 16.03.1996 (BGBl. I S. 613) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 9. Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV NW S. 47, 68) in ihrer jeweiligen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 10. Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Harsewinkel vom 24.12.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.1983, außer Kraft.

Inkrafttreten der Satzung: 01.01.1990

Inkrafttreten der Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung	01.01.1991
2. Änderungssatzung	01.07.1992
3. Änderungssatzung	01.01.1993
4. Änderungssatzung	01.01.1993
5. Änderungssatzung	01.10.1993
6. Änderungssatzung	01.01.1997
7. Änderungssatzung	01.01.1998
8. Änderungssatzung	01.04.1999
9. Änderungssatzung	01.01.2001
10. Änderungssatzung	01.01.2003
11. Änderungssatzung	01.01.2004
12. Änderungssatzung	01.01.2005
13. Änderungssatzung	01.01.2007
14. Änderungssatzung	01.01.2008
15. Änderungssatzung	01.01.2010
16. Änderungssatzung	01.01.2011
17. Änderungssatzung	01.01.2012
18. Änderungssatzung	01.01.2015
19. Änderungssatzung	01.01.2016
20. Änderungssatzung	01.01.2017
21. Änderungssatzung	01.01.2018
22. Änderungssatzung	01.01.2019